

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.1987

Geschäftszahl

85/15/0155

Rechtssatz

Auch eine nachträgliche Änderung eines Rechtsgeschäftes vermag nichts an einer bereits entstandenen
Gebührenschild zu ändern (Hinweis E 26.1.1967, 2165/65, VwSlg 3559 F/1967).